



## **Gesetzlicher Mindestlohn ab dem 1. Januar 2017 Dokumentationspflicht**

Seit Januar 2017 gilt der neue Mindestlohn in Höhe von **8,84 €**.

Rein rechnerisch kann daher ab 01.01.2017 ein Mitarbeiter, der z.B. als Minijobber 450 € verdient, im Monat nur 50 Stunden und 54 Minuten (Woche: 11 Stunden und 45 Minuten) arbeiten. Evtl. müssen daher Arbeitszeiten oder Arbeitsverträge angepasst werden.

Um sicherzustellen, dass der Mindestlohn tatsächlich für jede Arbeitsstunde bezahlt wird, besteht in bestimmten Branchen die Pflicht, die Arbeitszeiten zu notieren.

Diese Dokumentationspflicht gilt generell für geringfügig Beschäftigte (Ausnahme: Minijobber im privaten Bereich) und für die im Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz genannten Wirtschaftsbereiche, in denen eine besondere Missbrauchsgefahr besteht. Dazu zählen z.B. das Baugewerbe, Gaststätten und Herbergen, Speditions-, Transport und Logistikbereich, Unternehmen der Forstwirtschaft, Gebäudereinigung, Messebau und Fleischwirtschaft. Auch Zeitungszustellerinnen und -zusteller und Beschäftigte bei Paketdiensten müssen regelmäßig ihre Arbeitszeit aufzeichnen.

Sie als Arbeitgeber haben sicherzustellen, dass die Aufzeichnungspflichten erfüllt sind. Die Arbeitszeit muss dabei bis zum Ablauf des siebten auf den Tag der Arbeitsleistung folgenden Kalendertages dokumentiert sein, also eine Woche später. Das Dokument muss bei einer Kontrolle durch den Zoll vorgezeigt werden. Es ist also ratsam, die aktuelle Aufzeichnung griffbereit zu haben.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung!